



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Kinderförderung
Az:
Datum: 05.09.2022

2022/254

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	22.09.2022	

Betreff

Weiterentwicklung und Anpassung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel (Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22-24 SGB VIII)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Neufassung der Richtlinien des Fachbereichs Kinderförderung der Stadt Castrop-Rauxel für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Fassung der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2023 zu.

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Die Kindertagespflege ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und dient der Unterstützung der Personensorgeberechtigten zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung. Die Betreuung findet vorrangig in familienähnlichen Strukturen, im Haushalt der Kindertagespflegeperson statt.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, §§ 22-24, § 43) in der jeweiligen gültigen Fassung.

Der Landesgesetzgeber hat hierzu Konkretisierungen im vierten Gesetz zur Ausführung des SGB VIII – Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW (insbesondere §§ 21-24 KiBiz) vorgegeben.

Die Kooperation mit der AWO UB Münsterland-Recklinghausen im Bereich der Kindertagespflege wurde zum 01.02.2022 durch die Stadt Castrop-Rauxel beendet und das gesamte Aufgabengebiet in die städtische Trägerschaft übernommen. Die Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote werden weiterhin von der VHS Castrop-Rauxel durchgeführt.

Da es in Bezug auf die Handlungsweise vor Ort im Bereich der Kindertagespflege keine wesentlichen gesetzlichen Festlegungen gab und bis heute gibt, wurde im Jahr 2011 erstmalig eine Richtlinie zur Kindertagespflege für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt und entsprechende Eckpunkte festgelegt. Diese wurde am 22.09.2011 durch den JHA beschlossen.

Die Kindertagespflege befindet sich in einer stetigen Weiterentwicklung, wobei nicht nur der quantitativ ausreichende Ausbau gewährleistet sein soll, sondern auch die qualitativen Aspekte der Kindertagespflege für das zu betreuende Kind. So sind Novellierungen des Kinderbildungsgesetzes stets zu berücksichtigen und in die Richtlinien aufzunehmen. Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr seit dem 01.08.2013 wurde die Richtlinie für die Kindertagespflege in Form einer detaillierten und klaren Umsetzung für die Handlungsanforderung an die deutlich veränderten Rahmenbedingungen zum 01.01.2014 angepasst.

Weiterhin hat der Jugendhilfeausschuss zum 01.01.2019 die Richtlinien zur Kindertagespflege in Bezug auf die jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung beschlossen.

In Bezug auf das zum 01.08.2022 geänderte Kinderbildungsgesetz müssen die Richtlinien erneut angepasst und überarbeitet werden.

Hier sind vor allem die gesetzlichen Vorgaben zur Gewährung des Landeszuschusses für Kinder in Kindertagespflege und des Verwendungsnachweises nach § 24 KiBiz und die Qualifikationsanforderungen nach § 21 KiBiz von besonderer Bedeutung.

Die neugefassten Richtlinien bieten den Kindertagespflegepersonen, den Kindern und den Eltern qualitativ verbesserte Rahmenbedingungen.

2. Wichtige Punkte und Ergänzungen der neuen Kindertagespflegerichtlinien

- **Anspruchsberechtigte Personen und Anspruchsumfang (Punkt 1.2.)**
 - Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Rahmen des Gesetzes. Betreuungsbedarfe von mehr als 35 Wochenstunden werden anhand eines nachgewiesenen individuellen Bedarfs der Personensorgeberechtigten berechnet und bewilligt.
- **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen (Punkt 3.3.)**
 - Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 werden alle Kindertagespflegepersonen die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, eine Qualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 UE absolvieren.
 - Kindertagespflegepersonen die bereits mit der Qualifizierung von 160 UE nach dem Curriculum des DJI tätig sind, sollen fortlaufend mit 140 UE nach dem QHB tätigkeitsbegleitend weiterqualifiziert werden. Die Kosten werden über das vorhandene Budget für Fortbildungsveranstaltungen gedeckt.
- **Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung (Punkt 6.1)**
 - Die Eingewöhnungszeit ist Bestandteil der Kindertagespflege und beginnt frühestens einen Monat vor Beginn der Inanspruchnahme der bewilligten täglichen Betreuungszeiten der Kindertagespflege.

- Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Vor- und Nachbereitung) wird für jedes zugeordnete Kind die laufende Geldleistung für eine Stunde pro Betreuungswoche gezahlt.
- Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson (Punkt 6.2)
 - Erholungsurlaub der Kindertagespflegeperson ab 01.01.2023: anteilig bis zu 22 Tage im Kalenderjahr; bis 31.12.2022: anteilig bis zu 20 Tage im Kalenderjahr
- Allgemeine Kostenerstattung (Punkt 6.7.)
 - Die Kosten zur Beantragung der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre werden auf Antrag erstattet.
 - Die Kosten zur Grundbelehrung zum Infektionsschutz nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz werden auf Antrag erstattet.

Anlage: Richtlinien des Fachbereichs Kinderförderung der Stadt Castrop-Rauxel für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der geänderten Fassung

B 56